

## **2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in der Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                  |          |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen                                      | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag                                                           | 45,00 €  |
| b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag | 40,00 €  |
| c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen                                        | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag                                                           | 45,00 €  |
| d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung            | 40,00 €  |
| e) für sonstige Leistungen:<br>Reinigung der Leichenhalle                        | 30,00 €. |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

### **Artikel II**

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- |                                                                          |          |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|

|                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahren | 400,00 € |
|------------------------------------------------------------------|----------|

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

|                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                           | 300,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab | 300,00 € |
| c) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)           | 300,00 € |
| d) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld          | 300,00 € |

### Artikel III

Der § 8 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, so werden folgende Gebühren erhoben:

|                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern<br>einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung | 200,00 €. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

### Artikel IV

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

### Artikel V

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde,

  
Haushälter  
Bürgermeisterin

